

Strahlenbelastung für große Bevölkerungsgruppen und das genetische Dosislimit werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§3

Strahlenbelastung von Patienten durch medizinische Maßnahmen

(1) Die Strahlenbelastung von Personen, an denen strahlenmedizinische Maßnahmen durchgeführt werden, ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Strahlenmedizinische Maßnahmen an Personen im fortpflanzungsfähigen Alter, Schwangeren, Kindern und Jugendlichen dürfen nur mit solchen Verfahren durchgeführt werden, die die niedrigsten Strahlenbelastungen für den Embryo oder Föten und die Gonaden gewährleisten.

(2) Strahlenschutzgrundsätze für die Durchführung strahlenmedizinischer Maßnahmen werden vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§4

Maximal zulässige Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung durch Radionuklide

(1) Die maximal zulässigen Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung durch Radionuklide infolge von Ingestion oder Inhalation dürfen in den vorgegebenen Zeitintervallen nicht überschritten werden.

(2) Maximal zulässige Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung durch Radionuklide infolge von Ingestion oder Inhalation und die Zeitintervalle, in denen diese maximal zulässigen Werte nicht überschritten werden dürfen, werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§5

Maximal zulässige Konzentrationen von Radionukliden in Rohstoffen, Halbfabrikaten und Erzeugnissen

(1) Werden radioaktive Stoffe Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Erzeugnissen zugesetzt, sind die kleinsten möglichen Aktivitäten zu verwenden. Stehen für einen Zweck verschiedene Radionuklide zur Verfügung, so ist das Radionuklid mit der geringsten Radiotoxizität zu verwenden.

(2) Die Konzentration von Radionukliden in Rohstoffen, Halbfabrikaten und Erzeugnissen darf zum Zeitpunkt der Weiterverwendung die vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegten maximal zulässigen Werte nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Regelung nach den Absätzen 1 und 2 sind Rohstoffe, Halbfabrikate und Erzeugnisse, aus denen radioaktive Stoffe oder Kernbrennstoffe gewonnen werden. ^{III}

III.

Strahlenschutzgenehmigung

§6

Genehmigungspflicht

(1) Der Verkehr mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Kernanlagen und von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, bedürfen der Strah-

lenschutzgenehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz (nachstehend Genehmigung genannt).

(2) Art und Umfang der für die Genehmigungserteilung nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§7

Befreiung von der Genehmigungspflicht

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, bedürfen keiner Genehmigung, wenn die festgelegten Freigrenzen für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden oder wenn durch Strahlenschutzbauartzulassung der Betrieb der Einrichtungen von der Genehmigungspflicht befreit ist.

§8

Strahlenschutzbauartprüfung und Strahlenschutzbauartzulassung

Umschlossene Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, dürfen nur dann in den Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn auf Grund einer Strahlenschutzbauartprüfung die Strahlenschutzbauartzulassung erteilt wurde. Werden umschlossene Strahlenquellen oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, nicht nach gleichen Zeichnungsunterlagen in Einzelfertigung hergestellt, so sind diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beurteilen. Die Grundsätze für die Strahlenschutzbauartprüfung und Strahlenschutzbauartzulassung werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§9

Zustimmung zum Standort und Einrichtung von Schutzgebieten

(1) Die Standorte von Institutionen, Gebäuden und Anlagen, von denen radioaktive Stoffe in die Umgebung verbreitet werden können oder die anderweitig zur Strahlenbelastung der Bevölkerung in der Umgebung beitragen können, bedürfen der speziellen Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) Art und Umfang der für die Zustimmung zum Standort erforderlichen Unterlagen und die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes notwendigen Anforderungen an die Standorte werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

(3) Institutionen im Sinne des Abs. 1 sind mit Schutzgebieten zu umgeben, wenn es zum Schutze der Umgebung erforderlich ist. Die Entscheidung über die Einrichtung von Schutzgebieten, ihre Größe und Lage sowie die für sie geltenden Beschränkungen gemäß § 4 des Atomenergiewetzes regelt sich nach der Verordnung vom 28. März 1902 zum Atomenergiewetz — Einrichtung von Schutzgebieten — (GBl. II S. 151).

§10

Zustimmung zu Investitionsvorhaben

(1) Vorbereitungsunterlagen oder Projekte für Institutionen, Gebäude, Räume und Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll oder in denen Kernanlagen oder Einrichtungen, die ionisierende